

## Ausbau der Krankenversicherung.

### Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Die Reform der Krankenversicherung sollte bekanntlich gleichzeitig mit der Einführung der Invaliden- und Altersversicherung und einer Reform der Unfallversicherung in einem einheitlichen Gesetzeswerk über die Sozialversicherung durchgeführt werden. Diese Pläne schienen, wie amtlich mitgeteilt wird, nach langjährigen Verhandlungen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges der Verwirklichung nahegerückt, mußten aber infolge der eingetretenen Ereignisse zurückgestellt werden.

Angeichts des Interesses unserer Arbeiterbevölkerung an dem Bestand einer leistungsfähigen Krankenversicherung erschienen Maßnahmen dringend geboten, um der sonst gegebenen Möglichkeit einer Minderung des Wertes dieser Versicherung vorzubeugen. Diese Maßnahmen trifft die heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

### Verbesserter Wöchnerinnenschutz.

Die Versicherungsleistungen erfahren einige bedeutende Erweiterungen. Diese sind: die im Interesse unseres Nachwuchses dringende Erhöhung des Mutter- und Säuglingsschutzes durch Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützungsdauer von 4 auf 6 Wochen und durch Einführung von obligatorischen Stillprämien, ferner die Ausdehnung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 20 auf 26 Wochen, endlich eine mäßige Erhöhung der Beitragsbeiträge.

### Einführung neuer Lohnklassen.

Eine einschneidende Änderung bringt die Einführung des Lohnklassensystems, das auf dem Grundsatze der Einteilung der Versicherten in mehrere (11) nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienste ziffermäßig begrenzte Klassen beruht. Damit wird eine den tatsächlichen Lohnverhältnissen gut angepasste Lohngrundlage für die Bemessung der Versicherungsleistungen und der Versicherungsbeiträge geschaffen. Sie tritt an die Stelle des „bezirksüblichen“ Taglohnes, der sich in dieser Beziehung als ganz unzulänglich erwiesen hat und namentlich auch wegen seiner nicht mehr zeitgemäßen Begrenzung mit dem Höchstbetrage von 4 Kronen einer den tatsächlichen Lohnverhältnissen halbwegs entsprechenden Versicherung hinderlich war.

### Die Familienversicherung.

Eine bemerkenswerte Ausgestaltung erfahren die Bestimmungen über die freiwilligen Mehrleistungen der Krankenkassen. Auf diesem Gebiete wird den leistungsfähigen Krankenkassen die Möglichkeit zu weitgehender Betätigung gegeben, namentlich in der Richtung der Einführung einer Versicherung der Familienangehörigen der Krankenkassenmitglieder auf freie ärztliche Hilfe und Heilmittelbezug sowie auf Wöchnerinnenunterstützungen (Familienversicherung). Diese durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen allerdings nicht ausgeschlossene Versicherung erlangt durch die ihr jetzt zuteil werdende nähere Regelung die bisher entbehrt positive Grundlage, welche die im höchsten Grade erwünschte weitere Verbreitung dieser für die Volksgesundheit so bedeutungsvollen Versicherung zu fördern befehlen ist.

### Regelung des ärztlichen Dienstes.

Die Verordnung enthält ferner ausführliche Bestimmungen zur Regelung des ärztlichen Dienstes und füllt damit eine stark empfundene Lücke des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes aus. Diese Regelung bezieht sich auf die zulässigen Formen des ärztlichen Dienstes, auf den Vertragsabschluss zwischen Ärzten und Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden einschließlich der Erstellung von Rahmenverträgen, auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen durch paritätisch zusammengesetzte Schiedsgerichte, endlich auf die Bildung von Einigungskommissionen zur einvernehmlichen Austragung von Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung bestehender Verträge und über den Abschluß neuer Verträge.

Um die Krankenkassen in die Lage zu setzen, den an sie nach dem Kriege herantretenden erhöhten Anforderungen und erweiterten Aufgaben nachzukommen, werden schließlich die bisherigen unzulänglichen Bestimmungen über die finanziellen Grundlagen der Krankenversicherung einer Reform unterzogen.

### Freie Bildung von Krankenkassenverbänden.

Eine bemerkenswerte Neuregelung trifft die kaiserliche Verordnung auf dem Gebiete der Bildung von Verbänden der Krankenkassen, die nach den bisherigen Bestimmungen einengenden Beschränkungen unterworfen waren. Unter Aufsicht der bestehenden Zwangsverbände der Bezirkskrankenkassen, die im allgemeinen bei den Beteiligten wenig Anklang gefunden haben, wird die bisher nicht zulässige Bildung freier Verbände von Krankenkassen aller Gattungen gestattet und diese Bildung entsprechend geregelt. Damit würde dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse nach Zusammenfluß der Krankenkassen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke Rechnung getragen. Zu diesen Zwecken gehören namentlich auch die wichtigen Aufgaben sozialhygienischer Natur, die Schaffung von Einrichtungen zur Heil- und Resonvalenzentwässerung, die Bekämpfung der Volksjucken usw., durchweg Aufgaben, bei deren Lösung der Staat der Mitwirkung der Krankenkassen dringend bedarf.

Die Reformen der Krankenversicherung gelten für alle Kategorien der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen. Die durch diese Verordnungen geschaffenen Reformen bedeuten einen wesentlichen Schritt auf dem Wege, die Krankenkassen zu Hauptstützpunkten aller Bestrebungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu machen.